

BfB-Stadtratsfraktion · Höhestraße 48 · 51399 Burscheid

Stadt Burscheid
Herrn Bürgermeister Dirk Runge
Höhestraße 7-9
51399 Burscheid

Per E-Mail

**Bündnis für Burscheid (BfB) e.V.
Fraktion im Rat der Stadt**

Höhestraße 48 · 51399 Burscheid

www.buendnis-burscheid.de

Telefon (02174) 8 965 624

Telefax (02174) 8 965 656

Ihr Ansprechpartner:

Volker Höttgen, Tel. 0170 2781038

E-Mail: hoettgen@buendnis-burscheid.de

12.05.26

Antrag des Bündnis für Burscheid für die nächste Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Runge,

zur nächsten Ratssitzung stellen wir folgenden Antrag:

Vor der letzten Sitzung des Sport-Ausschusses am 05.03.26 fand eine Ortsbesichtigung der Dreifachsporthalle Auf dem Schulberg statt. Die Ortsbesichtigung erfolgte auf Wunsch der Verwaltung, dabei wies die Verwaltung auf den erheblichen Sanierungsstau/-bedarf hin. Der Hallenboden ist durch. Der energetische Gebäudestandard ist überholt. Die Technik ist in die Jahre gekommen. Der Allgemeinzustand lässt auch zu wünschen übrig. Ohne jegliche Verbindlichkeit wurde ein Finanzbedarf von mindestens 4,6 Mio. € genannt. Auch wurde auf die noch laufenden Sanierungsarbeiten an der Max-Siebold-Halle verwiesen, die zunächst abgewartet werden sollten.

Im Jahr 2021 wurde beschlossen, an der Max-Siebold-Halle eine Dach- und Fassadensanierung durchzuführen. Der anfänglich aufgerufene Finanzbedarf von 500.000 € schnellte schon zu Anfang auf 850.000 € hoch (s.a. SV 073/2021) und sollte sich wie folgt zusammensetzen:

Dachdeckerarbeiten	70.000 €
Stahlbauarbeiten Dach	327.500 €
Fassadenarbeiten	144.500 €
Sanitärarbeiten	28.000 €
Elektroarbeiten	7.000 €
Brandmeldeanlage	30.000 €
Außenanlagen/Gala	69.500 €
Gerüstarbeiten	38.000 €
Nebenkosten	135.500 €

Nach diversen Nachträgen beläuft sich die Kostenberechnung mit Stand zum 17.03.26 inzwischen auf

2.916.649,55 €.

In dieser Summe sind nicht die Kosten für die Sanierung des Bodens sowie die zwischenzeitlich parallel beschlossene Sanierung der ausziehbaren Tribüne enthalten. Die Verwaltung hat anfänglich die mit Kosten für die Sanierung und Modernisierung der Tribüne und des Bodens in der Dreifachsporthalle „Max-Siebold-Halle“ in Höhe von 800.000 Euro grob geschätzt.

Da es sich um Sanierungsarbeiten handelte, wurden und werden die Haushaltsmittel nach und nach im Ergebnishaushalt bei Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bereitgestellt. Waren im Haushalt 2022 hier noch 2.426.370 € (lt. Erläuterung 800.000 € für Dach- und Fassadensanierung) angesetzt, stiegen die Ansätze im Jahr 2023 auf 3.715,529 € (642.578 € für Dach- und Fassadensanierung) und im Haushalt 2026 auf 3.084,647 €.

Die im Jahre 2021 getroffene Grundsatzentscheidung zur Dach- und Fassadensanierung der Max-Siebold-Halle basierte auf unzutreffenden Kostenschätzungen. Gleichzeitig führte diese Vorgehensweise

- zur überproportionalen Erhöhung der Kosten für Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
- ermöglichten keine Finanzierung über eine mögliche allgemeine Kreditermächtigung sondern hätten im Zweifel über teurere Liquiditätsdarlehn finanziert werden müssen
- hatten die Umschichtung von für andere Sanierungen vorgesehenen Haushaltsmitteln zur Folge
- verzögerten/verhinderten so andere, dringende Sanierungen
- erfolgte keine klare Zuordnung und Abrechnung wie es bei investiven Baumaßnahmen vorgegeben ist
- belasteten den Ergebnishaushalt erheblich
- führten zu einer erheblichen Verschlechterung der Jahresabschlüsse und hatten dadurch auch eine negative Auswirkung auf Rücklagenhöhe

In der Gemeindehaushalts-Verordnung sind gesetzliche Vorgaben formuliert, die bei Investitionsentscheidungen zu beachten sind. In § 13 Abs 1 GemHVO ist zu lesen:

Bevor Investitionen oberhalb der vom Vertretungsorgan festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 34 Absatz 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

In § 13 Absatz 2 GemHVO ist weiterhin ausgeführt:

Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist.

Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

Nach den oben dargestellten Erfahrungen bei der Dach- und Fassadensanierung der Max-Siebold-Halle stellt unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorgaben die BfB-Fraktion frühzeitig folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Burscheid beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt

- 1. zur Beseitigung des Sanierungsstaus/-bedarfs an der Dreifachsporthalle Auf dem Schulberg eine den gesetzlichen Vorgaben des § 13 GemHVO NRW entsprechende Kostenberechnung inklusive der Folgekosten vorzulegen;**
- 2. ergebnisoffen statt einer Sanierung den Neubau der Dreifachsporthalle zu prüfen und ebenfalls eine Kostenberechnung inklusive der Folgekosten vorzulegen;**
- 3. alternativ den Neubau einer Vierfachsporthalle zu prüfen und eine Kostenberechnung inklusive der Folgekosten vorzulegen,**
- 4. die unterschiedlichen Auswirkungen auf Investitionshaushalte, den Ergebnishaushalte, die Jahresergebnisse und die Entwicklung der Rücklagen darzustellen.**

Mit freundlichen Grüßen

Volker Höttgen
Fraktionsvorsitzender

Ulrich Hanke
Mitglied des Rates